

---

# HEBAMME

Rike Grudnick

---

info@leipzighebamme.com

www.leipzighebamme.com

---

## **AVB / Teilnahmebedingungen**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Hebamme Rike Grudnick (im folgenden Hebamme genannt) und der Leistungsempfängerin (im folgenden Leistungsempfängerin oder Teilnehmerin genannt) in Form eines Behandlungs- oder Dienstleistungsvertrags (im folgenden Vertrag genannt), soweit nicht zwischen den Parteien Abweichendes vereinbart wurde. Die AVB gelten gleichermaßen für die Schwangerenbegleitung und Wochenbettbetreuung als auch für die von der Hebamme angebotenen Kurse.

### **Vertragsbeziehung**

Der Vertrag kommt mit Anmeldung der Leistungsempfängerin und Annahme durch die Hebamme zustande. Die Anmeldung kann schriftlich oder online erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung werden die AVB der Hebamme zur Kenntnis genommen und anerkannt. Die Anmeldebestätigung erfolgt online oder schriftlich.

### **Rechtsverhältnis**

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Hebamme und der Leistungsempfängerin sind privatrechtlicher Natur.

### **Beendigung des Behandlungsvertrags / Kündigung**

Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Hebamme erfolgt insbesondere dann, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, es um Beschwerden geht, die die Hebamme aufgrund ihres geburtshilflichen Berufsfeldes oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf oder die sie in Gewissenskonflikte bringen können. Im Falle einer Vertragsbeendigung bleibt der Honoraranspruch der Hebamme für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen während der Vertragslaufzeit erhalten.

## **Mitwirkung der Leistungsempfängerin**

Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben über ihre gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen und bezüglich ihrer Krankheitsgeschichte (Anamnese) zu machen. Dies gilt sowohl für die Kursteilnahme, wenn Beschwerden für den Kurs und dessen Inhalte relevant sind, als auch für die Begleitung in der Schwangerschaft und im Wochenbett. Die Hebamme ist berechtigt die Behandlung jederzeit zu beenden, wenn Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft angegeben oder Therapiemaßnahmen nicht umgesetzt werden. Zu einer aktiven Mitwirkung ist die Leistungsempfängerin jedoch nicht verpflichtet.

## **Inhalt des Dienstleistungs- / Behandlungsvertrages**

Die Hebamme erbringt ihre Dienste gegenüber der Leistungsempfängerin in der Form, dass sie ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Leistungsempfängerin anwendet. Soweit die Leistungsempfängerin gesetzlich krankenversichert ist und der Vertrag über die Versorgung nach §134a SGB V eine Vergütung der Hebamme für die jeweilige Leistung vorsieht, wird hiernach abgerechnet. Als Nachweis für die Krankenkassen gilt eine Unterschrift unter der jeweiligen Leistung. Für Leistungsempfängerinnen, die nicht gesetzlich versichert sind und für Leistungen, die nicht in den Katalog des Vergütungsvertrages nach § 134 a SGB V fallen, werden die erbrachten Leistungen gesondert vereinbart und privat abgerechnet (Wahlleistungen).

Als Wahlleistungen können vereinbart werden:

1. Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind und über die keine Zusatzvereinbarung mit Einzelkassen abgeschlossen wurde, z.B. :

- Taping
- Selbstzahlerkurse
- Schlafberatung

2. Leistungen, deren Umfang bei gesetzlich Versicherten über die Obergrenze des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V hinausgehen, z. B:

- mehr als 12 telefonische Beratungen in der Schwangerschaft
- mehr als 16 Kontakte (persönlich oder telefonisch) zwischen dem 11. Tag nach der Geburt und zwölf Wochen nach der Geburt
- Wegegeld bei einer Inanspruchnahme der Hebamme über die Entfernung hinaus, die von der leistungspflichtigen Krankenkasse vergütet wird. Die Leistungsempfängerin wird von der Hebamme informiert falls umfangreiche Wegegelder anfallen.

Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet die Kosten selber zu tragen, sollte die Krankenkasse diese nicht übernehmen. Die Hebamme informiert die Leistungsempfängerin, sobald die Leistungen und oder die Betreuung der Hebamme die Hebammengebührenverordnung wahrscheinlich überschreiten. Über diese anfallenden Extrakosten wird mit der Leistungsempfängerin eine Vereinbarung getroffen.

Zur Geltendmachung von Hebammenhonoraren werden Auskünfte an die zuständigen Stellen erteilt. Die Hebamme nutzt für die Abrechnung ein Abrechnungsprogramm. Die zur Abrechnung nach §134a SGB V notwendigen Angaben werden übermittelt. Die Daten der Teilnehmerin werden unter Beachtung des

Datenschutzes an die Krankenkasse weitergegeben.

Nicht Gegenstand der Leistungen der Hebamme sind die Leistungen der von der Hebamme hinzugezogenen Ärzte bzw. Krankentransporte. Leistungen hinzugezogener Ärzte bzw. Krankentransporte werden von diesen gesondert berechnet.

## **Termine**

Termine zwischen der Hebamme und der Leistungsempfängerin werden persönlich, telefonisch und schriftlich getroffen. Aufgrund der Arbeitsumstände der Hebamme kann es passieren, dass unvorhersehbare und/oder dringendere Termine vorgezogen werden müssen, woraufhin andere Termine abgesagt oder verschoben werden müssen. Die Hebamme unterrichtet die Leistungsempfängerin schnellstmöglich nach der Kenntnisnahme einer Terminverschiebung und vereinbart einen neuen Termin. Die Leistungsempfängerin ist in der Pflicht ihrerseits mindestens 24 Stunden vor einem Termin diesen abzusagen. Erfolgt diese Absage nicht, ist die Hebamme berechtigt der Leistungsempfängerin die entgangene Vergütung privat in Rechnung zu stellen.

- **Nach der Geburt des Kindes**

Die Leistungsempfängerin oder ihr(e) PartnerIn werden die Hebamme zeitnahe nach der Geburt des Kindes über den Geburtszeitpunkt informieren. Weiterhin ist die Hebamme über den Entlassungstermin zu informieren. Wenn die Hebamme keine Kenntnis von der Geburt und/oder der Entlassung hat, kann sie keine oder nicht ausreichend Zeit für einen Hausbesuch einplanen. Im Falle einer ambulanten Geburt ist dieses Vorhaben **im Voraus** mit der Hebamme abzusprechen. Sollte eine ambulante Geburt stattfinden, informiert die Leistungsempfängerin oder ihr Partner **vor der Entlassung die Hebamme** und holt sich die Bestätigung für einen zeitnahen Wochenbettbesuch ein.

## **Kurse**

Die Anmeldung zu einem Kurs der Hebamme ist verbindlich und erfolgt persönlich, schriftlich oder online. Die Leistungsempfängerin bekommt von der Hebamme eine Kursbestätigung per Email. Der gebuchte Kurs kann bis zu 4 Wochen vor Kursbeginn schriftlich oder per Email ohne anfallende Kosten storniert werden. Danach ist die volle Kursgebühr von der Leistungsempfängerin an die Hebamme zu bezahlen. Die Hebamme erhebt keine Kosten sollte es möglich sein Ersatz, z. B. durch eine Warteliste, zu finden.

Sollte ein Kurstermin aus dringenden Gründen ausfallen, werden alle Kursteilnehmer zuvor telefonisch informiert. Für den ausgefallenen Kurstag wird ein Ersatztermin genannt. Ein hierüber hinausgehender Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Weiterhin ist die Hebamme berechtigt einzelne Kursstunden kurzfristig zu verlegen.

Die Gebühren für durchgeführte Kursstunden (eine Teilnahme der Leistungsempfängerin ist hierbei erforderlich) werden bei gesetzlich versicherten Leistungsempfängerin von der Hebamme direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Da die Kursstunden bei einem geschlossenen Kurs aufeinander aufbauen, ist es nicht möglich, eine Teilnehmerin während des laufenden Kurses durch eine andere zu ersetzen. Die Kosten für versäumte Kursstunden sind von der Leistungsempfängerin selbst zu tragen. Die Gebühren für versäumte Stunden richten sich nach der Privatgebührenordnung des Bundeslandes Brandenburg. Versäumte Stunden können nicht nachgeholt werden.

Bei Privatversicherten: Die Leistungsempfängerin zahlt die Gebühren für den gesamten Kurs selbst- es gilt die Privat-Gebührenordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, da Sachsen seit 1.1.2011 keine gültige Privat-Gebührenordnung hat. Private Rechnungen der Hebamme sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherung unterscheiden sich beim Leistungsumfang und in der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der einzelnen Versicherungstarife. Privatversicherte Leistungsempfängerinnen sollten vorab eine Kostenübernahme ihrer Krankenkassen klären. Sollten die Kosten nicht übernommen werden, muss die Leistungsempfängerin diese selbst tragen. Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00€ berechnet.

Kurse, welche nicht von den Krankenkassen übernommen werden, sind Selbstzahlerkurse. Die volle Kursgebühr muss spätestens 7 Tage vor Beginn des Kurses auf folgendem Konto eingegangen sein:

Empfänger	Rike Grudnick
Bankinstitut	Deutsche Kreditbank AG
IBAN	DE32 1203 0000 1059 3920 41
BIC	BYLADEM1001

Erfolgt kein fristgerechter Eingang der Kursgebühr und kann der Kursplatz nicht anderweitig vergeben werden, wird die volle Kursgebühr der Leistungsempfängerin in Rechnung gestellt.

Die Kursleiterin behält sich vor Kurse mit zu geringer Teilnehmerzahl abzusagen.

Während des Kurses ist die Leistungsempfängerin für ihr Eigentum selbst verantwortlich und trägt die volle Verantwortung für sich und ihr Kind.

### **Kostenerstattung**

- **durch die gesetzliche Krankenkasse**

Wenn die Leistungsempfängerin gesetzlich krankversichert ist und der Vertrag über die Versorgung nach § 134a SGB V eine Vergütung der Hebamme für die jeweilige Leistung vorsieht, wird hiernach abgerechnet. Als Nachweis für die Krankenkassen gilt eine Unterschrift unter der jeweiligen Leistung.

Davon nicht umfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Für diese sind die Leistungsempfängerinnen als Selbstzahlerinnen zur Zahlung verpflichtet.

Bei regelmäßiger Teilnahme erstattet die gesetzliche Krankenkasse die vollen Kosten für Geburtsvorbereitungs – und Rückbildungskurs nach Hebammengebührenverordnung. Die Kosten für versäumte Stunden werden von der Kasse nicht übernommen und gehen zu Lasten der Teilnehmerin dabei ist der Grund der Versäumnis unerheblich. Hinweis: Bei Nichtteilnahme werden die anfallenden Kosten des Kurses nicht von der Krankenkasse übernommen und der Versicherten privat in Rechnung gestellt. Die Gebühren für versäumte Stunden richten sich nach der Privat-Gebührenordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

- **durch die private Krankenversicherung**

Die privat versicherte Leistungsempfängerin sollte sich vor Beginn der Betreuung durch die Hebamme bei ihrer Krankenkasse über die Höhe der Kostenübernahme informieren. Die Hebamme rechnet alle erbrachten Leistungen nach der Privat-Gebührenordnung für Hebammen des Bundeslandes, in der Regel mit dem zweifachen Satz der Höhe der gesetzlichen Hebammengebührenverordnung, ab. Das Bundesland Sachsen hat seit 1.1.2011 keine gültige Privat-Gebührenordnung mehr. Daher orientiert sich die Abrechnung nach der aktuellen Gebührenordnung von Sachsen-Anhalt. Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet die Kosten selber zu tragen, sollte die Krankenkasse diese nicht übernehmen.

Privatversicherte erhalten zum Ende eines Kurses eine Rechnung nach der Privat-Gebührenordnung für Hebammen. Bitte erkundigen Sie sich vor Kursbeginn, ob Ihre Krankenversicherung diese Hebammenleistung abdeckt. Hinweis: Bei Nichtteilnahme werden die anfallenden Kosten des Kurses nicht von der Krankenkasse übernommen.

Der Rechnungsbetrag wird 21 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherung unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der einzelnen Versicherungstarife. Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen nach § 288 BGB für jede Mahnung eine Mahngebühr von pauschal 5,00 € berechnet.

### **Kommunikationsmedien**

Die Leistungsempfängerin kann die Hebamme bei dringenden Fragen, Beschwerden und Problemen jederzeit auch außerhalb der vereinbarten Termine kontaktieren. Sie kann den telefonischen Weg wählen und/oder die Hebamme per E-Mail oder SMS anschreiben. Eine Kontaktaufnahme via Whatsapp oder Facebook bleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen unbeantwortet.

### **Abwesenheit der Hebamme/ Vertretung**

Die Hebamme arbeitet im Normalfall von 7-15 Uhr und bietet i.d.R. zusätzlich Abend- und Wochenendkurse an. Die Hebamme ist telefonisch Wochentags (Montag- Freitag) von 8-15 Uhr erreichbar. Sollte die Leistungsempfängerin Hilfe benötigen und/oder die Hebamme nicht erreichen oder Ihr der Rückruf zu lange dauern, ruft die Leistungsempfängerin den Notruf und/oder sucht den ärztlichen Bereitschaftsdienst bzw. die Notaufnahme des nächstgelegenen Krankenhauses auf. Im Krankheitsfall informiert die Hebamme die Leistungsempfängerin unverzüglich um vereinbarte Termine zu verschieben und neu zu vereinbaren. Die Hebamme arbeitet am Wochenende nur für akute Fälle bzw. für geplante Wochenendkurse. Es liegt im Ermessen der Hebamme zu entscheiden, welche Termine sie auf ein Wochenende legt. Urlaubszeiten der Hebamme werden mit der Leistungsempfängerin im Voraus besprochen. Die Hebamme ist bemüht eine Vertretungshebamme für Abwesenheitszeiten zu organisieren. Eine generelle Vertretung durch eine andere Hebamme kann nicht gewährleistet werden. Im Falle einer Vertretung erhält die Leistungsempfängerin die Kontaktdaten der Vertretungshebamme. In Urlaubszeiten ist die Hebamme nicht erreichbar.

## **Datenschutz / Haftung**

Im Rahmen der Betreuung der Hebamme werden personenbezogene Daten der Leistungsempfängerin, sowie der geborenen/ungeborenen Kinder von der Hebamme aufgenommen, verarbeitet und genutzt. Dazu gehören allgemeine Angaben zur Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) und insbesondere die für die Betreuung / Behandlung notwendigen medizinischen Befunde.

Der Umgang mit den Daten erfolgt nur, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung und Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Diese Daten werden insbesondere an behandelnde Ärzte, Krankenkassen oder öffentlich-rechtliche Kostenträger übermittelt. An Dritte werden die Daten nur weitergeleitet, wenn die Leistungsempfängerin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage dafür besteht.

Eine Haftung für durch die Hebamme verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Kursrelevante gesundheitliche Beschwerden oder Einschränkungen sind der Hebamme unverzüglich mitzuteilen. Die Hebamme übernimmt keinerlei Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände. Die Leistungsempfängerin sollte nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände zu Kursen und Termine mit der Hebamme einbringen.

Des Weiteren gelten die Angaben unter Impressum und Datenschutz auf der Internetseite [www.leipzighebamme.com](http://www.leipzighebamme.com)

## **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.05.2018 in Kraft, aktualisiert am 29.08.2023.

## **Schlussbestimmungen**

Ist oder wird eine Regelung dieses Vertrages unwirksam, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.